

## Realisierungsbarrieren wissenschaftlicher Weiterbildung nach Bologna

### Wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschulreform der siebziger Jahre bis zum Bologna-Prozess

*Helmut Vogt*

Die Hochschulreform der siebziger Jahre, mit der die teildemokratisierte Gruppenuniversität eingeführt wurde, die wiederum Voraussetzung war für den Sprung der Hochschulen zur Massenbildungsstätte, brachte auch das Thema „wissenschaftliche Weiterbildung“ nach vorne. Es gelang, Weiterbildung als gesetzliche Hochschulaufgabe zu etablieren, zunächst nur als zusätzliche Aufgabe neben den Kernaufgaben Studium, Lehre und Forschung. Im Zuge der 4. Novelle des Hochschulrahmengesetzes (HRG) wurde Weiterbildung 1998 jedoch in den Katalog der Kernaufgaben aufgenommen.

Doch blieb wissenschaftliche Weiterbildung lange Zeit ein Nischengeschäft, welches von wenigen Enthusiasten im Lande betrieben wurde, aber nicht in den Hauptstrom der hochschulpolitischen Diskussion gelangte. Eine nachhaltige Änderung zog erst der Bologna-Prozess nach sich, der 1999 mit der Bologna-Erklärung von 27 europäischen Wissenschaftsministerinnen und -ministern seinen Ausgang nahm. Dabei waren es insbesondere zwei Faktoren dieses Prozesses, die den Impuls für eine Neudefinition der Weiterbildung als Hochschulkernaufgabe abgaben:

- Zum Ersten brachte Bologna im Rahmen der Einführung eines gestuften Studiensystems die Möglichkeit mit sich, Weiterbildungsmaster-Studiengänge einzuführen. So wurde erstmals für die Hochschulen in Deutschland die Möglichkeit geschaffen, in der wissenschaftlichen Weiterbildung einen in das Berechtigungssystem eingeordneten Studienabschluss zu vergeben.
- Zum Zweiten wurde durch den Bologna-Prozess, hier insbesondere durch die sog. Bologna-Nachfolgekonferenzen, das Thema „Lebenslanges Lernen“<sup>41</sup> als Hochschulthema nach vorne gebracht und zählt heute, zumindest auf der politisch-deklamatorischen Ebene, zu den festen Größen der Hochschulentwicklung bis 2020, wie sie auf der Bologna-Nachfolgekonferenz im belgischen Leuven 2009 vereinbart worden sind.

Halten wir fest: Noch nie waren die Voraussetzungen zur Etablierung wissenschaftlicher Weiterbildung als vierter Säule des Hochschulkernaufgaben neben Forschung, Lehre und Studium besser als heute. Das verdanken wir dem Bologna-Prozess und seiner Umsetzung in Deutschland. Gibt es aber auch Hindernisse, gibt es Barrieren, die durch Bologna für die wissenschaftliche Weiterbildung entstanden sind? Aus meiner Sicht lassen sich drei Hemmschuhe ausmachen, die im Folgenden entfaltet werden.

### **Strukturelle Verortung der Weiterbildung als Hochschulaufgabe**

Während es für das abschlussbezogene Studium in allen Hochschulgesetzen der deutschen Bundesländer eine eindeutige Verortung gibt, fehlt diese für die nicht abschlussbezogene Weiterbildung fast durchgängig. BA-, konsekutive und weiterbildende MA-Studiengänge sind Sache der Fakultäten und Fachbereiche. Für das weiterbildende MA-Studium gilt das rechtlich auch, faktisch mit Einschränkungen. Die gesetzliche Verankerung der abschlussbezogenen Lehre und des Studiums als Fakultätsangelegenheit geht in vielen Fällen sogar so weit, dass die Gestaltungsmöglichkeiten der Präsidien und Rektorate durchaus begrenzt sind, um es moderat auszudrücken. Dem steht eine fast totale Nichtregulation durch die Hochschulgesetze gegenüber, soweit es um die Verortung der Weiterbildungsaufgabe in allen ihren Formaten „unterhalb“ des WB-Masters einschließlich des weiterbildenden Studiums mit Zertifikat geht.<sup>2</sup> Dieser Umstand führte dazu, dass Hochschulen mit der Planung und Realisierung der gesetzlichen Aufgabe zum Teil eigene interne Organisationseinheiten, zumeist zentrale Einrichtungen, zum Teil aber auch An-Institutionen betrauten. In den seltensten Fällen wurden Fakultäten auf dem Gebiet der Weiterbildung aktiv und füllten ihre Zuständigkeit aus.

Solange es sich bei Weiterbildung in der Vor-Bologna-Zeit um ein Nischengeschäft handelte und es nicht um akademische Abschlüsse ging, fand der oben beschriebene Zustand wenig Kritiker. Insbesondere die zentralen Einrichtungen innerhalb der Hochschulen verfügten häufig über einen weiten Spielraum, der ihnen die Erprobung fortschrittlicher Formate und Inhalte sowie die Ansprache nichttraditioneller Zielgruppen ermöglichte. Fördermittel der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) standen nicht selten zur Verfügung, um insbesondere die Entwicklungs-, Einführungs- und Evaluationskosten zu bestreiten.

Seit Bologna ist die strukturelle Verortung der Weiterbildung ins Gerede gekommen, und zwar auf zweierlei Weise:

Zum einen geht es seit der Einführung des Weiterbildungsmasters, wie oben erwähnt, recht eigentlich nicht mehr ohne Fakultäten. Die Fakultäten sind aber gegenwärtig durch Doppelabiturientenjahrgänge, den verstärkten Andrang in der Folge der Aussetzung der Wehrpflicht und durch erfolgreiche Bemühungen, die Studienanfängerquote in Deutschland insgesamt zu erhöhen (s. Hochschulpakt 2020<sup>3</sup>), häufig nicht in der Lage und willens, sich einer neuen Aufgabe zu widmen. Hinzu kommen ungeklärte Finanzierungsfragen (s. u.).

Zum anderen sind die zentralen Einrichtungen für Weiterbildung weniger durch den Bologna-Prozess als vielmehr durch die neuen Steuerungsmodelle, die in den letzten Jahren an den Hochschulen Platz gegriffen haben und die auf ein unternehmensähnliches Management hinauslaufen, häufig dem direkten Zugriff der Präsidien und Rektorate ausgesetzt. Wie gesagt, es erweisen sich die strukturellen Gestaltungsmöglichkeiten der Hochschulleitungsgremien in Bezug auf die Fakultäten als gering. Da widmet man sich gern den Feldern, die gestaltungsoffen sind. So wurde etwa in einer norddeutschen Universität die sehr erfolgreiche zentrale Einrichtung für Weiterbildung nach zwischenzeitlichen Überlegungen, ein gemeinsames zentrales wissenschaftliches Institut verschiedener weiterbildungsbezogener Einheiten der Universität unter professoraler Leitung zu gründen, zu einer Abteilung Weiterbildung in einer Zentralen Einrichtung „Lehre“, die dem Amte des zuständigen Vizepräsidenten unterstellt ist. An einer süddeutschen konfessionellen Hochschule gründete man vor ca. zwei Jahren eine Stabsstelle Weiterbildung, von der auch durchaus wahrnehmbare Impulse ausgingen, um jetzt zu entscheiden, die Stabsstelle wieder zu schließen. Begründung: Das Thema Weiterbildung soll nicht weiter verfolgt werden.

Die Reihe der Beispiele ließe sich fortsetzen. Insgesamt betrachtet kann man feststellen dass seitens der Rektorate und Präsidien in den letzten Jahren immer häufiger in die Organisationsstruktur der wissenschaftlichen Weiterbildung eingegriffen wurde, oft genug, ohne die Experten im eigenen Hause angemessen zu beteiligen, und nicht selten aus Motiven heraus und mit Zielrichtungen, die der Sache nicht dienlich sind. Demgegenüber verharren die Fakultäten (bis jetzt) regelmäßig in Untätigkeit, wenn es um wissenschaftliche Weiterbildung geht, und geben zum Teil sogar Zuständigkeiten beim WB-Masterstudium, die zu ihrem Beritt gehören, an zentrale Einheiten innerhalb oder an An-Institutionen ab. Wilkesmann stellt dazu fest: „So lange genügend grundständige Studierende in die Studiengänge drängen, wird es keine Veranlassung für die Fakultäten geben, Angebote für berufstätige Studierende zu entwickeln.“ (Wilkesmann 2012, S. 56)

### **Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung**

Die mit dem Bologna-Prozess verbundene Einführung der gestuften Abschlüsse war immer auch an die Idee gekoppelt, dass Absolventinnen und Absolventen eines Bachelor-Studium zunächst in das Berufsleben einsteigen und nach einer Zeit der Berufstätigkeit wieder an die Hochschule zurückkehren, um sich weiterzubilden. Das dafür geschaffene Format des weiterbildenden Masterstudiengangs ist in Deutschland, etwa im Gegensatz zu Österreich und der Schweiz, so ausgebildet worden, dass Anforderungen und Berechtigungen mit dem Masterabschluss eines konsekutiven Studiengangs identisch sind: „Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen.“ (KMK, 2003, S. 5) Damit enden dann aber auch die Gemeinsamkeiten. In der Frage der Finanzierung haben die Länder sich schon vor langem darauf verständigt, dass Hochschulweiterbildung in der Regel nur selbstfinanzierend angeboten werden darf. Dieses Gebot wurde im Zuge des Bologna-Prozesses auch auf das neue Format des weiterbildenden Masterstudiengangs übertragen. Man

spricht in diesem Zusammenhang auch von zwei Finanzierungskreisen: dem der überwiegend staatlichen Finanzierung für BA-Studiengänge, konsekutive MA-Studiengänge und auch für das Doktoratsstudium und dem der überwiegend privaten Finanzierung beim WB-Master. Mit dieser Regelung wird implizit unterstellt, dass beim konsekutiven Master der gesellschaftliche Nutzen überwiege, weshalb er staatlich zu finanzieren sei, und beim WB-Master nur ein privater Nutzen vorliege, womit eine (fast ausschließlich) private Finanzierung gerechtfertigt sei. So kommen auf Studierende in WB-Masterstudiengänge teilweise horrenden Gebühren zu, die, wie bei einigen MBA-Studiengängen auch in Deutschland, bereits die Marke von € 30.000 überschritten haben. Dass die Implikation – hier überwiegend gesellschaftlicher Nutzen, dort überwiegend privater Nutzen – der Grundlage entbehrt, darauf hat u. a. der Stifterband für die Deutsche Wissenschaft hingewiesen. Meyer-Guckel u. a. schreiben: „Weiterbildende Master werden aber zunehmend gleichrangiger Regelfall zum konsekutiven Master werden; es gibt kein Argument, warum nicht bei beiden gleichermaßen gesellschaftliche Erträge anfallen sollten, die staatliche Teilfinanzierung rechtfertigen.“ (Meyer-Guckel u. a., 2008, S. 9)

Auf die mit dieser Position verbundene wettbewerbsrechtliche Problematik gegenüber privaten Hochschulen kann hier nicht weiter eingegangen werden. Auch mögliche Implikationen zur EU-Trennungsrechnung lassen sich an dieser Stelle nicht erörtern.

Das System der zwei Finanzierungskreise zeitigt im Verbund mit höchstrichterlicher Rechtsprechung zum Vorrang der Studienplatzvergabe an Erststudierende noch eine andere Folge, die ein mindestens genauso schwerwiegendes Hemmnis der wissenschaftlichen Weiterbildung nach sich zieht. Während nämlich in das BA- und das konsekutive MA-Studium die Lehrkapazität einer Hochschule gem. Kapazitätsverordnung einfließt, ist dies beim WB-Master und auch bei allen anderen Formaten der Weiterbildung ausgeschlossen. Das führt nicht nur zu der eigentümlichen Situation, dass in nicht wenigen Fällen Lehre in der Weiterbildung – und ich erinnere daran, dass wir von Weiterbildung als einer Hochschulkernaufgabe sprechen – auch im WB-Master-Studiengängen von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des anbietenden Hauses in Nebentätigkeit und mit Extra-Bezahlung wahrgenommen wird. In diesen Fällen ist die anbietende Hochschule in letzter Konsequenz auch nicht in der Lage, ihrer Gewährleistungspflicht nachzukommen, wonach ein einmal begonnener Studiengang auch zu Ende zu führen ist. Denn zur Nebentätigkeit ist niemand verpflichtet und aus einer Nebentätigkeit kann man in der Regel mit Ablauf eines Semesters aussteigen. Es ist sogar so, dass die Bundesländer nach und nach ihre Rechtsverhältnisse so geändert haben, dass eine Extrabezahlung für Nebentätigkeiten der Hochschullehrenden in der Weiterbildung an der eigenen Hochschule möglich wurde. So hat zum Beispiel Baden-Württemberg Anfang 2005 in seine Hochschulneben-tätigkeitsverordnung folgenden Absatz 1 eingefügt:

Im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehr- und Unterrichtstätigkeiten im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung können als Nebenamt übertragen werden, wenn die Lehr- und Unterrichtstätigkeit über die dem Beamten oblie-

gende und in diesem Umfang erbrachte Lehrverpflichtung hinausgeht und nicht zu einer Deputatsermäßigung Anlass gibt. (BW-HG 2005, S. 67)

Meines Erachtens handelt es sich bei der Nicht-Kapazitätswirksamkeit mindestens der WB-Masterstudiengänge und in der Folge der nicht vorhandenen Lehrdeputatswirksamkeit um das derzeit schwerwiegendste Hemmnis der wissenschaftlichen Weiterbildung. Man kann sagen, dass der Bologna-Prozess an dieser Stelle in Deutschland bis heute nicht zu Ende gedacht worden ist. Es soll nicht verschwiegen werden, dass ein erstes Licht am Ende des Tunnels sichtbar wird. Das Land Schleswig-Holstein hat in seinem Hochschulgesetz geregelt „dass bis zu 10 Prozent der vorhandenen Lehrkapazität für Weiterbildungsangebote eingesetzt werden können, wenn die Hochschule die entsprechende Durchführung des Weiterbildungsangebotes gewährleistet.“ (SH-HG 2007, § 59 Abs. 1 Satz 2)

### **Anerkennung vorgängiger Kompetenzen**

Spätestens seit der Bologna-Nachfolgekonferenz 2003 in Berlin geht es im Bologna-Prozess auch darum, die „Anerkennung früher erworbener Kenntnisse zu verbessern. Sie (die Ministerinnen und Minister, Anm. d. Verf.) betonen, dass derartige Maßnahmen wesentlicher Bestandteil der Tätigkeiten von Hochschulen sein müssen“ (Bologna-Nachfolgekonferenz 2003, S. 8). 2005 wird das Thema Anerkennung und Anrechnung in Bergen vertieft. Im Kommuniqué der Konferenz in Norwegen heißt es: „Wir (die Ministerinnen und Minister, Anm. d. Verf.) werden mit Hochschulen und anderen Akteuren daran arbeiten, die Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse (prior learning) und nach Möglichkeit auch der Ergebnisse nicht-formalen und informellen Lernens im Hinblick auf den Hochschulzugang und die Anrechnung im Studium zu verbessern.“ (Bologna-Nachfolgekonferenz 2005, S. 4)

Seit Bergen geht es also nicht mehr nur um die Anerkennung von Qualifikationen, die innerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, sondern darüber hinaus um die Ergebnisse nicht-formalen, ja sogar informellen Lernens. Diesem sehr weitreichenden Anspruch steht in Deutschland eine bisher bescheidene Realität gegenüber: „Unter sämtlichen 7.029 in der Internetrecherche analysierten Angeboten fanden sich nur bei 254 Angeboten Angaben zu einer möglichen Anrechnung von Vorkenntnissen.“ (Faulstich u. a 2008, S 14)

Dieses Ergebnis der Deutschlandstudie, die im Rahmen einer international vergleichenden Studie zur Teilnahme an Hochschulweiterbildung durchgeführt wurde, womit die Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) und das Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE) 2006 beauftragt vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung waren, zeigt, wie zögerlich sich die Hochschulen in Deutschland dem Thema nähern. Man kann davon ausgehen, dass seit der Untersuchung zwar graduell eine Verbesserung eingetreten ist, nicht aber prinzipiell. Dabei ist das Feld aufbereitet und die Instrumente entwickelt. Das Projekt ANKOM<sup>4</sup> und die darauf folgende gleichnamige Initiative hat seit 2005 die Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengängen an verschiedenen Standorten, in unterschied-

lichen thematischen und organisatorischen Zusammenhängen sowie mit verschiedensten nichthochschulischen Partnern entwickelt, erprobt und dokumentiert. Auch rechtlich sind die Voraussetzungen geschaffen. Die Kultusministerkonferenz verfügte bereits 2002, dass außerhalb erworbene Qualifikationen und Kompetenzen max. 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können (KMK 2002, S. 2). Die Hochschulrektorenkonferenz und der Deutsche Industrie- und Handelskammertag fassten in einer gemeinsamen Erklärung von 2008 zum Thema „Für mehr Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung!“ in einem Satz zusammen, worum es geht: Beruflich Qualifizierten darf nicht abverlangt werden, über bereits nachgewiesene Kompetenzen noch einmal geprüft zu werden. (HRK-DIHT 2008, S. 2).

Dafür spielen drei Gründe eine ausschlaggebende Rolle: Aus Sicht des Lerners kann die Studienzeit verkürzt und die Studienbelastung verringert werden. Hinzu kommt eine Kostenreduzierung, die im Einzelfall von nicht unerheblicher Bedeutung sein dürfte. Aus Sicht der anbietenden Institution und des Nachfragers ist die motivierende Wirkung hervorzuheben. Aus bildungstheoretischer Sicht schließlich stellt die Anerkennung vorgängiger beruflicher Kompetenzen gleichsam die Schnittstelle zwischen dem Bologna-Prozess und dem Kopenhagen-Prozess dar und ist dazu angetan, Ansätze zur Überwindung des „deutschen Bildungsschismas“<sup>45</sup> zu liefern. Gerade der letzte Grund ist es aber, der die deutschen Hochschulen so zögerlich mit der Realisierung dieses Aspektes des Bologna-Prozesses umgehen lässt, bedeutet Anerkennung doch, dass auch außerhalb der Alma Mater akademisch verwertbare Qualifikationen erworben werden können. Hinzu kommt, dass eine konsequente Anerkennung vorgängiger Kompetenzen auch zu tendenziell unkalkulierbaren finanziellen Risiken führen kann. Man kann ja nie so genau wissen, was für Studienanwärter kommen und welche vorher erworbenen Kompetenzen sie anerkannt haben wollen. An dieser Stelle schließt sich der Zirkel. Das Thema „Anerkennung vorgängiger Kompetenzen“ und das Thema „Finanzierung wissenschaftlicher Weiterbildung in einem gesonderten Finanzierungskreis“ gehen eine unheilige Alliance ein. Weil die Hochschulen auf die Einnahmen als Finanzierungsquelle angewiesen sind, gehen sie zögerlich mit der Anerkennung um und schützen sich vor Einnahmeausfällen aus Anerkennungsgründen durch „kundenunfreundliche Regelungen“. So schreibt etwa eine norddeutsche Universität in ihre Gebührenordnungen für postgraduale Masterstudiengänge regelmäßig den Satz hinein: „Die Studiengebühr für den gesamten Studiengang ... beträgt für Teilnehmer, die ihr Studium zum ... aufgenommen haben, ... €. Der Satz 1 gilt auch für Studierende, denen Studien- und Prüfungsleistungen gem. § ... der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang ... angerechnet werden.“<sup>46</sup>

Mit anderen Worten: Die Errungenschaft des Bologna-Prozesses, die Anerkennung vorgängiger Kompetenzen, wirkt sich finanziell für die Studierenden, die von der Anrechnung Gebrauch machen, nicht aus. Das damit verbundene finanzielle Risiko, das angesichts des Kostendeckungsprinzips besteht, wird von der Hochschule auf die Studierenden abgewälzt.

Dass es auch anders geht, zeigt ein Blick über den Tellerrand. Bereits seit 2002 gibt es in Frankreich ein Gesetz, wonach Qualifikationen und Kompetenzen, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, den Zugang zu einem Hochschulabschluss eröffnen können, ohne dass die oder der Kandidat/in eine Hochschule je besucht hat. Die Universitäten des Landes sind dazu verpflichtet, in einem geordneten Verfahren die Äquivalenz der Qualifikationen und Kompetenzen zu bewerten und einen Hochschulabschluss zu erteilen, wenn die Ergebnisse der Prüfung es zulassen.<sup>7</sup>

## Zusammenfassung

Ohne Zweifel hat der Bologna-Prozess die wissenschaftliche Weiterbildung beflügelt. Sie ist aus ihrem Nischendasein herausgekommen und weiter in das Zentrum der hochschulpolitischen Diskussion getreten. Doch längst sind nicht alle Hindernisse überwunden, damit wissenschaftliche Weiterbildung wirklich zu dem wird, was sie mindestens rechtlich seit 1998 bereits ist: die vierte Kernaufgabe der Hochschulen. Zu den Haupthindernissen zählen die nicht geklärte Organisationsfrage, das System der zwei Finanzierungskreise und die nicht zu Ende gedachte Frage der Kapazitäts- und Deputatsrelevanz wissenschaftlicher Weiterbildung und schließlich der zögerliche Umgang der Hochschulen mit dem Thema Anerkennung und Anrechnung vorgängiger Kompetenzen.

## Anmerkungen

- 1 Lebenslanges Lernen an Hochschulen wird in diesem Aufsatz als Oberbegriff verstanden, zu dem auch wissenschaftliche Weiterbildung gehört.
- 2 Eine löbliche Ausnahme bildet nur das Schleswig-Holsteinische Hochschulgesetz; s. dort § 59 Abs. und Abs. 4.
- 3 S. dazu [www.bmbf.de/de/6142.php](http://www.bmbf.de/de/6142.php), zuletzt aufgerufen am 08.02.2012.
- 4 Details zu Projekt und Initiative findet man unter [//ankom.his.de](http://ankom.his.de).
- 5 Damit ist die bei uns strikte Trennung zwischen akademischer und beruflicher Bildung gemeint.
- 6 Der Text wurde anonymisiert.
- 7 S. dazu Carette, Martine/Filouque, Jean-Marie: Anrechnung beruflicher Erfahrungen: Methodik und Verfahren an den Universitäten in Frankreich, in: Hochschule und Weiterbildung, 1/2011, S. 8-17.

## Literatur

- Bologna-Nachfolgekonferenz 2003: Den Europäischen Hochschulraum verwirklichen, Communiqué der Konferenz der europäischen Hochschulministerinnen und -minister am 19. September 2003 in Berlin, [www.uni-graz.at/bibwww\\_bo\\_berlin\\_dt.pdf](http://www.uni-graz.at/bibwww_bo_berlin_dt.pdf), zuletzt aufgerufen am 09.02.2012
- Bologna-Nachfolgekonferenz 2005: Der europäische Hochschulraum – die Ziele, Communiqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen

- und Minister, Bergen, 19.-20. Mai 2005, [www\\_bo\\_bergen\\_dt.pdf](#), zuletzt aufgerufen am 09.02.2012
- BW-HG 2005: Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) vom 1. Januar 2005, s. [mwk.ba den-wuerttemberg.de/fileadmin/pdf/gesetze/2\\_Hochschul\\_Gesetzblatt010105.pdf](#); zuletzt aufgerufen am 27.02.2012
- Faulstich, Peter/Graebner, Gernot/Schäfer, Erich: Weiterbildung an Hochschulen – Daten zu Entwicklungen im Kontext des Bologna-Prozesses, in: Report – Zeitschrift für Weiterbildungsforschung 1/2008, S. 9-18
- HRH-DIHT: Für mehr Durchlässigkeit zwischen beruflicher Bildung und Hochschulbildung! Gemeinsame Erklärung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), Berlin 2008
- KMK: Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium (I), Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002, [www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Dokumente/kmk/KMK\\_AnrechnungausserhalbHochschule\\_I.pdf](#), zuletzt aufgerufen am 10.02.2012
- KMK: Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010, [www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2003/2003\\_10\\_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf](#), zuletzt aufgerufen am 09.02.2012
- Meyer-Guckel, Volker/Schönfeld, Derk/Schröder, Ann-Katrin/Ziegele, Frank: Quartäre Bildung, Chancen der Hochschulen für die Weiterbildungsnachfrage von Unternehmen, Essen 2008
- SH-HG: Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig- Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007, s. [www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de](#)
- Wilkesmann, Uwe: Strukturelle Verankerung – die Dilemmata des lebenslangen Lernens an Hochschulen, in: Kerres, Michael/Hanft, Anke/Wilkesmann, Uwe/Wolff-Bendick, Karola (Hrsg.), Studium 2020 – Positionen und Perspektiven zum lebenslangen Lernen an Hochschulen, Münster 2012, S. 52-58